

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Dienstwagen: Anscheinsbeweis für Privatnutzung**
Beschluss vom 17.12.2025, Az: I B 17/24
2. **Körperschaftsteuer: Anforderungen an tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags**
Urteil vom 05.11.2025, Az: I R 37/22
3. **Umsatzsteuer: Transfergesellschaft**
Urteil vom 20.11.2025, Az: V R 10/23
4. **Abgabenordnung: Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung**
Urteil vom 20.11.2025, Az: V R 10/24
5. **Abgabenordnung: Formelle Satzungsmäßigkeit**
Urteil vom 20.11.2025, Az: V R 23/23
6. **Umsatzsteuer: Auslagerung des Spielbetriebs durch Sportverein**
Urteil vom 06.11.2025, Az: V R 36/23
7. **Einkommensteuer: Ratenweise Erfüllung einer Abfindung für einen lebzeitigen Pflichtteilsverzicht**
Urteil vom 20.01.2026, Az: VIII R 6/23
8. **Körperschaftsteuer: Inhalt der Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 KStG bei Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit für Trägerkörperschaft durch BgA**
Urteil vom 20.01.2026, Az: VIII R 39/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **Dienstwagen: Anscheinsbeweis für Privatnutzung**
Beschluss vom 17.12.2025, Az: I B 17/24
Die durch die Besonderheiten des Ansatzes eines lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils veranlasste Rechtsprechung des VI. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach der Anscheinsbeweis lediglich dafür streitet, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird, nicht aber dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung steht (vgl. BFH-Urteile vom 21.04.2010 - VI R 46/08 , BFHE 229, 228, BStBl II 2010, 848, und vom 06.10.2011 - VI R 56/10 , BFHE 235, 383, BStBl II 2012, 362), ist auf den Fall einer unbefugten Privatnutzung eines dem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs nicht zu übertragen.
2. **Körperschaftsteuer: Anforderungen an tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags**

Urteil vom 05.11.2025, Az: I R 37/22

1. Die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes bezieht sich nicht nur auf die Erfüllung der aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern setzt zusätzlich voraus, dass diese Forderungen und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen gebucht werden (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 02.11.2022 - I R 37/19 , BFHE 278, 480, BStBl II 2023, 409).

2. Die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags erfordert eine zeitnahe Erfüllung der hieraus resultierenden (und zivilrechtlich fälligen) Ansprüche. Grundsätzlich genügt hierfür eine Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit.

3. Umsatzsteuer: Transfergesellschaft

Urteil vom 20.11.2025, Az: V R 10/23

1. Übernimmt ein zur Arbeitsförderung zugelassener Träger die Durchführung einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit im Sinne des § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB III aus Anlass einer betrieblichen Restrukturierung für den bisherigen Arbeitgeber aufgrund eines zwischen ihm und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Durchführungsvertrags, erbringt er an diesen eine Leistung, zu deren Entgelt auch Aufstockungsbeträge gehören.

2. Diese Leistung ist nicht als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL steuerfrei.

4. Abgabenordnung: Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung

Urteil vom 20.11.2025, Az: V R 10/24

Die satzungsmäßige Vermögensbindung ist gegeben, wenn in der Satzung entweder der steuerbegünstigte Verwendungszweck genau bestimmt wird oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts hinreichend benannt wird, der das Vermögen nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

5. Abgabenordnung: Formelle Satzungsmäßigkeit

Urteil vom 20.11.2025, Az: V R 23/23

1. Materielle Fehler im Sinne des § 60a Abs. 5 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) sind Fehler im Feststellungsbescheid nach § 60a Abs. 1 AO , die allein die formelle Satzungsmäßigkeit betreffen.

2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im hoheitlichen Bereich steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen, fallen nicht als leistungsempfangende Körperschaften in den Anwendungsbereich des § 57 Abs. 3 AO.

6. Umsatzsteuer: Auslagerung des Spielbetriebs durch Sportverein

Urteil vom 06.11.2025, Az: V R 36/23

Überträgt ein Sportverein die Durchführung eines Spielbetriebs und die Erbringung der damit verbundenen entgeltlichen Leistungen auf eine von ihm gegründete GmbH zur Vermeidung eines mit dem Spielbetrieb verbundenen Haftungsrisikos, führt die

unentgeltliche Überlassung einer Stadiontribüne und einer Flutlichtanlage nicht zu einer Entnahmebesteuerung nach § 3 Abs. 9a UStG , aber gleichwohl zu einer Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG.

7. Einkommensteuer: Ratenweise Erfüllung einer Abfindung für einen lebzeitigen Pflichtteilsverzicht

Urteil vom 20.01.2026, Az: VIII R 6/23

Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht gezahlt werden, sind nicht einkommensteuerbar, auch wenn sie in Raten geleistet werden.

8. Körperschaftsteuer: Inhalt der Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 KStG bei Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit für Trägerkörperschaft durch BgA

Urteil vom 20.01.2026, Az: VIII R 39/23

Die Angabe eines Zahlungstags für eine verdeckte Gewinnausschüttung, die in der Übernahme einer verlustbringenden Tätigkeit durch einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) für die Trägerkörperschaft besteht, ist in einer Bescheinigung gemäß § 27 Abs. 7 i.V.m. Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes entbehrlich.